

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes — Drucksache 7/2012 —

A. Problem

Ziel der Umweltpolitik ist es, eine gesunde und menschenwürdige Umwelt zu erhalten, zu planen und gestalten. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es u. a. einer zentralen Institution des Bundes, die den ressortübergreifenden Umweltaufgaben des Bundes gerecht wird und die Gewähr bietet, daß unter Ausnutzung aller modernen Hilfsmittel der Information, der Kommunikation und der Koordinierung wissenschaftliche Daten und Erkenntnisse bereitgestellt und von allen mit Umweltfragen befaßten Stellen innerhalb und außerhalb der Bundesverwaltung optimal genutzt und schnell in die Verwaltungspraxis und Gesetzgebung umgesetzt werden.

B. Lösung

In Erfüllung des Umweltprogramms der Bundesregierung sieht der Gesetzentwurf die Errichtung einer Zentralen Institution zur wirksameren Zusammenarbeit bestehender Bundesanstalten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Umweltforschung und zur Übernahme von nichtministeriellen Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes auf dem Umweltgebiet vor. Damit sollen die organisatorischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für eine wirksame und planvolle Umweltpolitik entscheidend verbessert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für die Errichtung des Umweltbundesamtes sind im Haushalt 1973 11 Millionen DM veranschlagt. Die voraussichtlichen Ausgaben in den nächsten Jahren sind in der Finanzplanung des Bundes bis 1977 berücksichtigt. Den Aufwendungen stehen Rationalisierungsvorteile gegenüber, die sich insbesondere aus der Bereitstellung zentraler Dienste und Hilfen für die Bundesregierung ergeben.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Gruhl und Wittmann (Straubing)

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung mit Datum vom 19. April 1974 zugeleitet und in der 94. Sitzung am 24. April 1974 in erster Beratung ohne Aussprache dem Innenausschuß federführend, dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen mitberatend sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Innenausschuß hat seine Beratungen in der Sitzung am 9. Mai 1974 abgeschlossen. Die mitberatenden Ausschüsse für Jugend, Familie und Gesundheit und für innerdeutsche Beziehungen haben mit Schreiben vom 9. Mai 1974 Stellung genommen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 GO gesondert vorlegen.

II.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Errichtung einer zentralen Institution des Bundes, die den ressortübergreifenden Umweltaufgaben des Bundes gerecht wird und die Gewähr dafür bietet, daß unter Ausnutzung aller modernen Hilfsmittel der Information, der Kommunikation und der Koordinierung wissenschaftliche Daten und Erkenntnisse bereitgestellt werden. Im einzelnen sind für das Umweltbundesamt folgende Aufgaben vorgesehen:

- wissenschaftliche Unterstützung des Bundesministers des Innern in allen Angelegenheiten des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft, insbesondere bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei der Erforschung und Entwicklung von Grundlagen für geeignete Maßnahmen sowie bei der Prüfung und Untersuchung von Verfahren und Einrichtungen;
- Aufbau und Führung des Informationssystems zur Umweltplanung sowie einer zentralen Umweltdokumentation, Aufklärung der Öffentlichkeit in Umweltfragen, Bereitstellung zentraler Dienste und Hilfen für die Ressortforschung und für die Koordinierung der Umweltforschung des Bundes, Unterstützung bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit von Maßnahmen des Bundes.

Der mitberatend beteiligte Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat festgestellt:

- der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt einstimmig, dem Gesetzentwurf über die Errichtung eines Umweltbundesamtes zuzustimmen,
- der Ausschuß erwartet, daß eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen dem zu errichtenden Umweltbundesamt einerseits und dem Institut

für Wasser-, Boden- und Lufthygiene andererseits, soweit erforderlich auch mit dem Bundesgesundheitsamt stattfindet. Es erscheint notwendig, durch eine sehr enge Kooperation, Koordination und Arbeitsteilung zwischen Umweltbundesamt und Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene Doppelarbeit auf verwandten Gebieten zu vermeiden; dies sollte nach Auffassung des Ausschusses u. a. durch einen Erfahrungsaustausch unter den Abteilungsleitern und Zusammenarbeit der Beiräte erreicht werden.

Der mitberatend beteiligte Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat erklärt:

- der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs,
- der Ausschuß ist der Ansicht, daß das künftige Umweltbundesamt im Interesse größtmöglicher Wirksamkeit mit umfassenden Zuständigkeiten ausgestattet sein muß. Der Ausschuß sieht allerdings keinen Anlaß, sich zu der Stellungnahme des Bundesrates zu äußern und will insoweit dem federführenden Ausschuß nicht vorgreifen,
- im übrigen hat der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen festgestellt, daß die Bundesregierung mit der rechtlich unangreifbaren Entscheidung, Berlin zum Sitz des Umweltbundesamtes zu bestimmen, die im Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 eingeräumten Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Bindungen Berlins an die Bundesrepublik Deutschland sinnvoll und dabei keineswegs erschöpfend genutzt hat.

Der Innenausschuß hat eingehend darüber beraten, inwieweit auf dem Gebiet der Umwelt bestehende Einrichtungen des Bundes zur Förderung der Wirksamkeit des Umweltbundesamtes und zur besseren Koordinierung der Regierungs-, Verwaltungs- und Forschungstätigkeit in das Amt eingliedert oder ihm sonstwie zugeordnet werden können. Er gelangte zu der Auffassung, daß die Bundesregierung ersucht werden soll, diese Frage zu prüfen.

Der Ausschuß erkannte ferner, daß die Bundesregierung besorgt sein sollte, eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Umweltbundesamt und den auf dem Gebiet der Umwelt tätigen Einrichtungen der Länder sicherzustellen, auch damit Doppelarbeit und Überschneidungen der Tätigkeit dieser Einrichtungen vermieden werden.

Die Minderheit des Ausschusses hält den Gesetzentwurf hinsichtlich der Zuständigkeiten des Umweltbundesamtes für nicht weitgehend genug. Sie stimmt dem Gesetzentwurf jedoch zu, damit die neue Behörde in Berlin sofort auf einer gesetzlichen

Grundlage arbeiten kann; sie ist der Ansicht, daß das Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes auch nach den sich aus der Praxis ergebenden Bedürfnissen zu novellieren sein wird.

Zu den Einzelvorschriften wird auf die Begründung des Entwurfs der Bundesregierung — Drucksache 7/2012 — verwiesen.

Bonn, den 13. Mai 1974

Dr. Gruhl Wittmann (Straubing)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2012 — unverändert anzunehmen;
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

- a) zu prüfen, inwieweit zur Erhöhung der Wirksamkeit des Amtes und zur besseren Koordinierung der Regierungs-, Verwaltungs- und Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Umwelt bestehende Einrichtungen des Bundes in das Umweltbundesamt eingegliedert oder ihm auf andere Weise zugeordnet werden können;
- b) bemüht zu sein, mit den Ländern durch Abkommen eine enge Zusammenarbeit zwischen Umweltbundesamt und den auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen der Länder sicherzustellen, nicht zuletzt, um Doppelarbeit und Überschneidungen der Tätigkeit dieser Einrichtungen zu vermeiden;
- c) im Rahmen des nächsten Umweltberichts dazu im einzelnen Stellung zu nehmen.

Bonn, den 13. Mai 1974

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Dr. Gruhl Wittmann (Straubing)

Berichterstatter